

- Beschlüßvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 Nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	<u>Deponieausschuß</u>	<u>11.09.2001</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	<u>Haushalts- und Finanzausschuß</u>	<u>12.09.2001</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuß		<u>18.09.2001</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>26.09.2001</u>

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

zuständiges Amt:

Deponiebetrieb
 A. Habereeder
 Dr. Heise
 Dr. Benthin
 Betriebsleiter
 Dezernent
 Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Umweltamt	Hingst	
Rechtsamt	Buth	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Deponieausschuß	11.09.2001						
Haushalts-und Finanzausschuß	12.09.2001						
Kreisausschuß	18.09.2001						
Kreistag	26.09.2001						

Begründung der Vorlage:

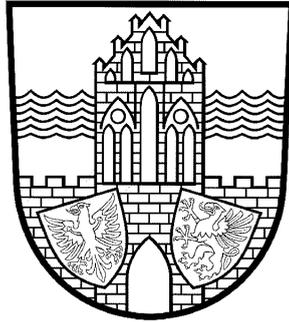
Mit der Einführung des EURO als Zahlungsmittel ab 01.01.2002 wird eine Änderung der Deponiegebührensatzung erforderlich.

Auf Vorschlag eines auf dem Gebiet des Umweltrechts renommierten Anwaltsbüros wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises Uckermark in drei eigene Satzungen gesplittet. Diese sind wie folgt:

1. Deponiegebührensatzung
2. Verwaltungsgebührensatzung
3. Satzung für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe.

In der Deponiegebührensatzung wurden teilweise die Zahlenwerte aus Gründen einer vereinfachten Darstellung und Abrechnung insbesondere in Anlage 3 auf ganze, halbe oder viertel EURO umgerechnet.

In den Gebührenkategorien 38,35 EURO/t, 43,50 EURO/t und 61,35 EURO/t entspricht die Rundung einem Gebührenanstieg von < 0,1 %.



SATZUNG

**über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die
Inanspruchnahme der
Abfallentsorgungsanlagen des
Landkreises Uckermark**

(DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S.433 ff), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff)* sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (Deponiegebühren-satzung) des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis betreibt seine SiedlungsabfalldPONien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow,
17291 Prenzlau – Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

§ 2 Gebührentatbestand/Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben.
- (3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.
- (4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.

- (5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.
- (6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von $< 0,1 \text{ t/m}^3$ wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.
- (7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.
- (8) Für die in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will.
- (9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.
- (2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m^3) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.
- (3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Überlassungspflichtige.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld, ...) kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Deponiegebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Dr. Benthin
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PINNOW

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	61,35
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen/alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	61,35
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe	61,35
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlich-synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
05 02 01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung	Nichttölige Schlämme und feste Abfälle	61,35
06 04 01	Metalloxide	Metallhaltige Abfälle	61,35

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
07 06 99	Abfälle a.n.g. ⁽¹⁾	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln ⁽²⁾	61,35
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Farben und Lacken	61,35
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material) ⁽²⁾	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	61,35
09 01 08	Filme/fotografische Papiere, die kein Silber-/Silberverbindung enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 11 02	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen	61,35
10 12 01	verbrauchtes Gemenge von der thermischen Verarbeitung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen	61,35
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	Abfälle aus der Herstellung von Zement/Brenntkalk/Gips und Erzeugnissen aus diesen	61,35
12 01 05	Kunststoffteile	Abfälle aus der mechanischen Formgebung	61,35
12 02 01	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)	61,35
15 01 01	Papier und Pappe	Verpackungen	61,35
15 01 02	Kunststoff	Verpackungen	61,35
15 01 03	Holz	Verpackungen	61,35
15 01 04	Metall	Verpackungen	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen	61,35
15 02 01	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	61,35

(1) a.n.g. = anders nicht genannt

(2) HZVA = Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
16 01 03	Altreifen	Fahrzeugwracks	61,35
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
16 02 08	Shredderabfälle	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
17 01 01	Beton ⁽³⁾ maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 02	Ziegel ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 03	Fliesen und Keramik ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	61,35
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	61,35
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	61,35
17 03 02	Asphalt, teerfrei	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	61,35
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	61,35
17 04 08	Kabel	Metalle (einschließlich Legierungen)	61,35
17 05 01	Erde und Steine ⁽³⁾	Erde und Hafenaushub	10,00
17 06 02	anderes Isoliermaterial	Isoliermaterial	61,35
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	43,50
18 01 01	spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung; Vorsorge bei Menschen	38,35

⁽³⁾ siehe Anlage 3 Punkt 7

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	61,35
19 01 99 D 2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	61,35
19 08 01 k	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 01 g	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	38,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
20 02 02	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 03 01 aS	Gemischte Siedlungsabfälle Andere Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 Bsch	Gemischte Siedlungsabfälle Bauschutt-sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle Baustellensortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 DSD	gemischte Siedlungsabfälle DSD-Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 V	mineralische Feinfraktion - Vorabsiebung	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	10,00
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 SbK	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	61,35
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	38,35